

Reglement für die Benutzung von Forst- / Alpstrassen

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Signalisation.....	3
Art. 3 Ausnahmen.....	4
II. Kapitel: SONDERBEWILLIGUNGEN.....	4
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL)	4
Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht	4
Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht.....	5
Art. 8 Bewilligungsarten	5
Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen	5
Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung.....	5
III. Kapitel: GEBÜHREN	6
Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	6
Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren.....	6
Art. 13 Gebührenanpassung	6
IV. Kapitel: BESONDERES	6
Art. 14 Unterhaltsarbeiten	6
Art. 15 Öffnung und Schliessung	6
Art. 16 Vorbehalt während der Jagd	6
Art. 17 Haftung	7
Art. 18 Ausserordentliche Strassenschäden	7
V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
Art. 19 Rechtsmittelverfahren und Verfahren bei Administrationsentscheiden.....	7
Art. 20 Zuwiderhandlungen	7
Art. 21 Aufsicht und Kontrolle.....	7
Art. 22 Inkrafttreten	7
Anhang 1 Situationsplan	9
Anhang 2 Tarifordnung	10
Bezugsort der Bewilligungen.....	10
Anhang 3 Bussenordnung	11

Die Urversammlung der Gemeinde Albinen

beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG);
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);
- Gesetz über den Wald vom 14. September 2011 (kWaG);
- Verordnung über den Wald vom 30. Januar 2013 (kWaV);
- Verordnung über den Wald vom 30. Januar 2013 (kWaV);
- Artikel 6, 17 und 105 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG);
- Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über das Bundesgesetz betreffend Strassenverkehr (AGSVG);
- Artikel 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

Auf Basis einer interkommunalen Vereinbarung der Gemeinden des Zweckverbandes Forst Region Leuk

und auf **Antrag des Gemeinderates**

I. Kapitel: ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen gilt grundsätzlich ein **Fahrverbot** für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan Anhang 1, integrierender Bestandteil des Reglements):

1. Forststrasse Tschäss / Hewald
2. Forst- / Alpstrasse Chermignon / Tschärmilonga
3. Forst- / Alpstrasse Flaschen / Brutting / Mittelstation
4. Forst- / Alpstrasse Flaschen-Mittelstation-Torrentalpe-Rinderhütte-alter Stafel

Art. 2 Signalisation

Das Signal «Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» wird mit folgendem Zusatz versehen: «Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet»

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- für den Abtransport von Brennholz-Losen der Bezüger der Gemeinde Albinen
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung
- Polizeikontrollen
- Militärische Übungen

II. Kapitel: SONDERBEWILLIGUNGEN**Art. 4 Generelle Vorbemerkungen**

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Falls es zu Sperrungen der Forst- / Alpstrassen kommt, ist dies den Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

Die DWNL kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kWaG):

- Hege, Jagd und Fischerei
- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die DWNL zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken;
- b) für die Zufahrt von Eigentümern / Mietern / Pächtern / Besuchern zu den Liegenschaften;
- c) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert;
- d) Gastrolieferungen für Gastrobetriebe
- e) grössere Anlässe / Alp-Feste (Pauschale pro Veranstaltung);
- f) Neubauten und Unterhaltsarbeiten (Pauschale pro Baustelle)
- g) Jahres- / Monats- und Tagesbewilligungen können für folgende Strassen gelöst werden:
 - Forst- / Alpstrasse Tschäss und Chermignon / Tschärmilonga

- Forst- / Alpstrasse Flaschen-Mittelstation-Torrentalpe-Rinderhütte-alter Stafel

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht.

Die Sonderbewilligung für die Forst- und Alpstrassen, aufgeführt unter Artikel 1 wird durch die Gemeindeverwaltung Albinen nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt und ausgestellt. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;

Der Gesuchsteller hat ein objektiv begründetes Bedürfnis nachzuweisen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5 t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeinde Albinen einzureichen.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen

Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen

Tagesbewilligungen können in den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro oder am Ticketautomat in Flaschen bezogen werden. Jahres- und Monatsbewilligungen und Temporäre-Fahrbewilligungen können nur im Gemeindebüro in Albinen abgeholt werden.

Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung

Bei schwerer Verletzung oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und / oder dessen Hilfspersonals kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

III. Kapitel: GEBÜHREN

Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung im Anhang 2 dieses Reglements.

Sämtliche Einnahmen werden für den Unterhalt der Forst- und Alpstrassen verwendet.

Die Verwaltung der Gebühreneinnahmen erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung über die Forst- und Alpstrassenreglemente.

Art. 13 Gebührenanpassung

Die Anpassung erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung vom 01. Mai 2024.

IV. Kapitel: BESONDERES

Art. 14 Unterhaltsarbeiten

Unterhaltsarbeiten

- Die Forststrasse Tschäss, bis Grenze zu Leuk und unterer Guggelhubel bis Alpe Tschärma-longa ist Aufgabe der Gemeinde Albinen,
- Für die Forst- / Alpstrasse Flaschen-Mittelstation-Torrentalpe-Rinderhütte-alter Stafel ist laut Vertrag / Vereinbarungen von 1969 / 1995 / 2012 die Torrentbahnen Leukerbad-Albinen AG zuständig.

Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 15 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen, ausgenommen für die maschinelle Präparierung der Winterwanderwege und Skipisten. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 16 Vorbehalt während der Jagd

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 17 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strassenunterhaltspflichtigen nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 18 Ausserordentliche Strassenschäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsmittelverfahren und Verfahren bei Administrativentscheiden

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff, des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse von CHF 100.- bis CHF 10'000.- durch den Gemeinderat bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 21 Aufsicht und Kontrolle

Die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Albinen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.



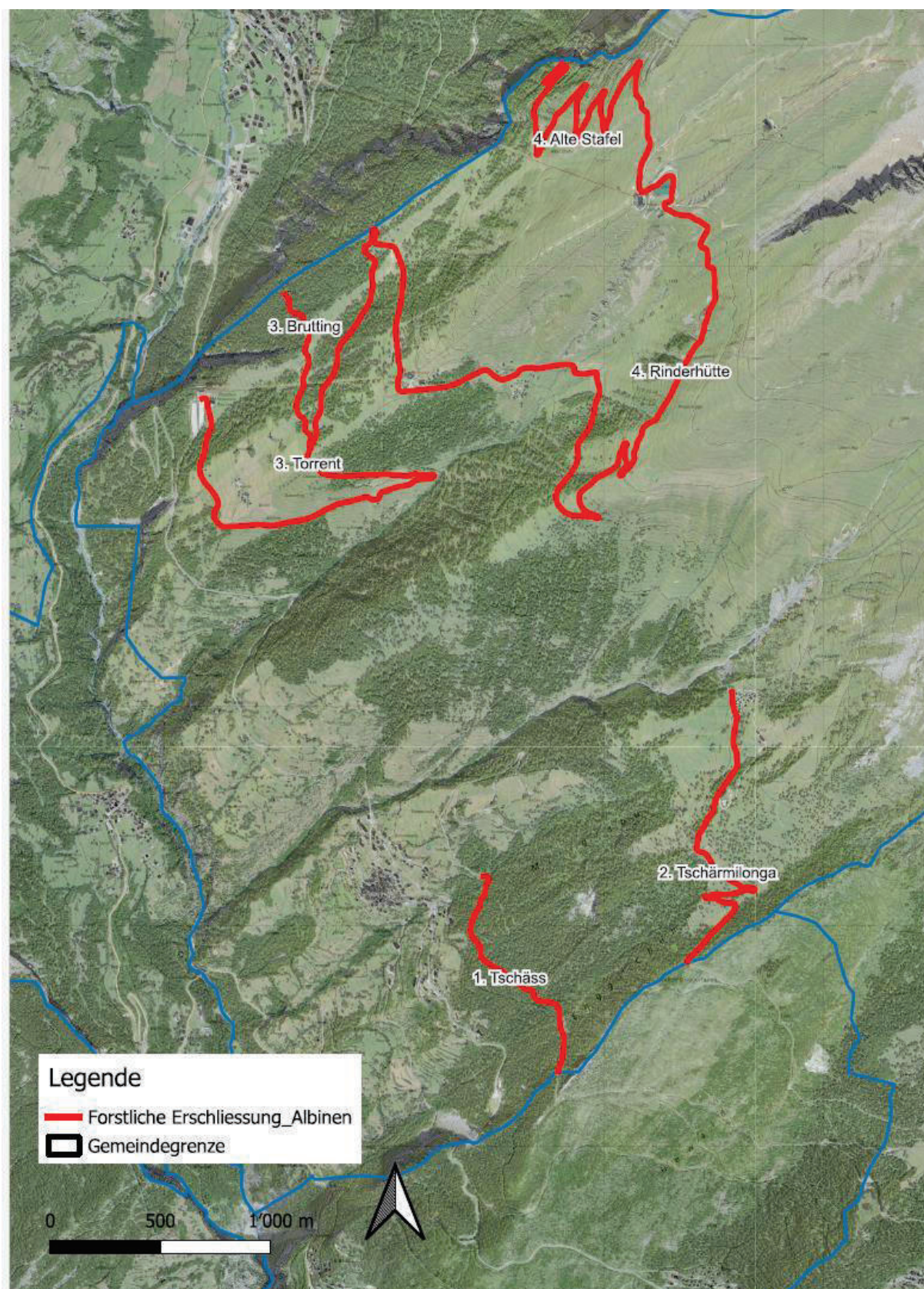
So beschlossen durch den Gemeinderat am	9. Januar 2024
Genehmigt durch die Urversammlung am	31. Januar 2024
Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am	23. April 2024
Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am	20. NOV. 2024

Gemeinde Albinen

Nicole Köppel-Briand
Gemeindepräsidentin

Michael Bittel
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Situationsplan



Anhang 2 Tarifordnung

Sonderbewilligung bis 3.5 t

Jahresbewilligung	
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
1	CHF 50.-
2	CHF 70.-
3	CHF 90.-
4	CHF 110.-
5	CHF 130.-

Monatsbewilligung
CHF 20.- für Alp- / Forststrasse Flaschen-Alpe Torrent CHF 20.- für Alp- / Forststrasse Hewald-Chermignon

Tagesbewilligung
CHF 5.- für Alp- / Forststrasse Flaschen-Torrentstafel CHF 5.- für Alp- / Forststrasse Hewald-Chermignon

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle bis 3.5 t
CHF 250.- / Saison

Tagesbewilligungen für Transporte über 3.5 t für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)
• bis 7.5 t CHF 50.- • bis 18 t CHF 100.- • bis 32 t CHF 150.-

Bezugsort der Bewilligungen

Tagesbewilligungen können in den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro oder mittels QR-Code auf den Signaltafeln bezogen werden. Jahres- und Monatsbewilligungen und Temporäre-Fahrbewilligungen können nur im Gemeindebüro in Albinen abgeholt werden.

Anhang 3 Bussenordnung

Busse bei fehlender Tagesbewilligung

CHF 200.-

Busse bei fehlenden temporären Fahrbewilligungen (Veranstaltungen / Baustellen)
--

CHF 1'000.-

Busse bei fehlenden Tagesbewilligungen für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 7.5 t CHF 500.- • bis 18 t CHF 800.- • bis 32 t CHF 1'000.- |
|---|

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

A+
Gemeindeverwaltung Albinen
3955 Albinen



Eingang	Datum	Visa
Geprüft	Datum 29.11.	Visa
28. Nov. 2024		
Freigabe	Datum	Visa
Gebucht		

Unsere Ref. JR/mb
Ihre Ref.

Datum 25. November 2024

Homologation des Reglements für die Benutzung von Forst- / Alpstrassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen am 31. Januar 2024 angenommene Reglement für die Benutzung von Forst- / Alpstrassen mit Anpassungen homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen ein Exemplar dieses Staatsratsentscheids. Die öffentliche Bekanntgabe wird demnächst im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Ferner erhalten Sie die Rechnung des Homologationsentscheides.

Freundliche Grüsse


Jimmy Ritz
Jurist

Beilage Homologationsentscheid vom 20. November 2024
Rechnung



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Albinen** vom 3. Mai 2024, mit welchem diese um Homologation des Reglements für die Benutzung von Forst- / Alpstrassen ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen das Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;

Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;

Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;

Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen vom 31. Januar 2024;

Eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Kantonspolizei vom 22. Mai 2024, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 28. Mai 2024, der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 20. Juni 2024, der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 9. Juli 2024 und der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 17. Juli 2024;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen am 31. Januar 2024 angenommene Reglement für die Benutzung von Forst- / Alpstrassen wird mit folgenden Änderungen homologiert:

Ingress

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG);
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);
- Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (KGWNG) vom 14. September 2011 (kWaG);
- Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (WaV) vom 30. Januar 2013 (kWaV);
- Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Artikel 6, 17 und 105 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG);

- Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung das Bundesgesetz betreffend den Strassenverkehr (AGSVG);
- Artikel 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)
- Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Polizeireglement der Gemeinde Leuk vom 18. März 2020;

I. Kapitel

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

V. Kapitel

Art. 19 Rechtsmittelverfahren und Verfahren bei Administrativentscheiden

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff, des (...)

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Albinen und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **20. Nov. 2024**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitsstempel Fr. 8.-

Verteiler
5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. KP
1 Ausz. DJFW
1 Ausz. DWNL
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. RDSJ

A notifié par le Dignatome